

Muster-Rahmenvertrag für Ludwig Boltzmann Institute

(09/2023)

Vereinbarung zwischen

Ludwig Boltzmann Gesellschaft – Österreichische Vereinigung zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung

vertreten durch _____

Nussdorfer Straße 64,

1090 Wien

(im Folgenden „LBG“ genannt)

und

_____ (**Host Institution**)

vertreten durch den Vizerektor/die Vizerektorin für Forschung _____ (Name)

_____ (Adresse)

(im Folgenden „Host Institution“ genannt)

1. Präambel

Dieser Rahmenvertrag regelt die **Zusammenarbeit der LBG mit der Host Institution** beim Betrieb eines ab der Gültigkeit dieses Rahmenvertrags gegründeten Ludwig Boltzmann Instituts (LBI).

Ein LBI ist an der Host Institution angesiedelt. Die LBG ist Rechtsträgerin des LBIs und finanziert dieses mit öffentlichen Mitteln.

Die Host Institution stellt dem LBI die Forschungsinfrastruktur zur Verfügung. Durch ein LBI kann ein:e an der Host Institution verankerte:r Wissenschaftler:in mit einem Team ein Forschungsprogramm umsetzen. Dadurch werden ein Pool an Nachwuchswissenschaftler:innen sowie eine Kooperationsplattform mit den Partnern des Instituts geschaffen. Darüber hinaus werden der Host Institution Kosten ersetzt und sie erhält die Rechte an Forschungs- und Entwicklungsergebnissen.

2. Regelungsinhalt

Dieser Rahmenvertrag ist die **Basis für einen Instituterrichtungsvertrag**. Letzterer wird je nach den Bedürfnissen eines konkreten LBIs (z.B. Forschungsprogramm, Finanzierungsaufteilung) zwischen der LBG, der Host Institution und den anderen (Anwendungs-)Partnern eines LBIs geschlossen und basiert

auf dem Muster Anlage ./1. Im Zweifel gehen die Regelungen des Institutserrichtungsvertrags den Regelungen des Rahmenvertrags vor.

Der vorliegende Rahmenvertrag wird vor Gründung des ersten LBIs als transparentes und einheitliches Regelwerk geschlossen, das die wesentlichen Punkte zwischen der Host Institution und der LBG im Hinblick auf zukünftig abzuschließende Institutserrichtungsverträge regelt.

In der vorliegenden Rahmenvereinbarung werden folgende Punkte geregelt:

- Leistungen der Host Institution und deren finanzielle Abgeltung durch die LBG
- Drittmittel
- Personal – Mitarbeiter:innen
- Instituts-Governance
- Geräte am LBI
- Forschungs- und Entwicklungsergebnisse
- Wissenschaftlicher Output
- Datenschutz
- Außenauftritt – Öffentlichkeitsarbeit
- Wissenschaftliche Qualitätssicherung
- Laufzeit des LBIs, Kündigung dieser Rahmenvereinbarung
- Allgemeine Regelungen

3. Leistungen der Host Institution und deren finanzielle Abgeltung durch die LBG

Die LBIs werden an der Host Institution eingerichtet. Die Host Institution stellt die **Infrastruktur** für die Forschung zur Verfügung. Die von der Host Institution ihren eigenen Mitarbeiter:innen angebotenen **Serviceeinrichtungen** bietet die Host Institution auch allen Mitarbeiter:innen eines LBIs unabhängig von deren Anstellungsverhältnissen an, sofern dies rechtlich möglich ist. Dies wird die Host Institution diesen Mitarbeiter:innen durch einen Guest Researcher Status oder eine ähnliche Regelung ermöglichen. Die von der Host Institution für ihre eigenen Mitarbeiter:innen geltenden Rahmenbedingungen zur Forschung gelten auch für Mitarbeiter:innen des LBIs.

Die LBG ersetzt der Host Institution pauschal die Kosten für die Infrastruktur und die Nutzung der Serviceeinrichtungen für Mitarbeiter:innen. Es werden daher folgende Kostenkategorien ersetzt, die nach nachstehenden Parametern berechnet werden:

a) **Kosten für allgemeine Infrastruktur und für Serviceeinrichtungen für Mitarbeiter:innen**

Zu der von der Host Institution zur Verfügung gestellten Forschungsinfrastruktur für das LBI sowie zu den Serviceeinrichtungen zählen insbesondere

- Nutzung von adäquaten Laborräumen, Büro- und Besprechungsräumen (inkl. Computerarbeitsplätzen) und Sanitärräumen;
- Nutzung der allgemeinen Laborgeräte (vorhandene Grundausstattung) und der digitalen Forschungsinfrastruktur gemäß den geplanten und im Vorhinein abgestimmten Erfordernissen für die Durchführung des gemeinsam eingereichten Forschungsvorhabens, sofern diese auch den Mitarbeiter:innen der Host Institution ohne gesondertes Benützungsentgelt zur Verfügung stehen würden (siehe Punkt 3.b);
- Nutzung der Netzwerkinfrastruktur der Host Institution (IT-Netzwerk, Grundkontingent an Speicherkapazitäten und Telefon), IT Wartung durch Host Institution (ZID);

- Inanspruchnahme von Serviceleistungen der Host Institution, z.B. Haustechnik, Gebäudereinigung (Reinigungskosten);
- Nutzung allgemeiner Facilities (Serviceeinrichtungen) der Host Institution durch LBI-Mitarbeiter:innen soweit dies rechtlich möglich ist wie etwa Bibliothek etc.;
- Betreuung durch die Sicherheitsfachkraft der Host Institution;
- Gewährleistung besonderer verwaltungsrechtlicher Verpflichtungen, z.B. Beistellung eines Strahlenschutzbeauftragten bei Verwendung radioaktiver Strahlung;
- Abgeltung für den Verwaltungsaufwand der Host Institution;

Die LBG vergütet diese allgemeine Infrastruktur und das Angebot der Serviceeinrichtungen mit einem **Pauschalsatz** von 40% der Personalkosten der an der LBG angestellten LBI-Mitarbeiter:innen und durch Übertragung der Forschungs- und Entwicklungsergebnisse gemäß Punkt 8. dieses Vertrags.

Dieser Pauschalsatz wird zum Ende eines jeden Kalenderjahres berechnet und im ersten Quartal des folgenden Kalenderjahres überwiesen. Basis für die Berechnung dieses Pauschalsatzes sind sämtliche Personalkosten (inkl. Lohnnebenkosten des Arbeitgebers), die der LBG für die an der LBG angestellten Mitarbeiter:innen des LBIs aus dessen Basisbudget angefallen sind. Hierin sind nicht die Personalkosten von jenen Mitarbeiter:innen enthalten, die durch Drittmittel finanziert werden. Weiters nicht eingerechnet werden Kosten für die Refundierung von Personalkosten jener beigestellten Mitarbeiter:innen, die an der Host Institution oder an einer Partnerorganisation angestellt sind, zumal diese Personalkosten zur Gänze refundiert werden.

b) Benützungsentgelte für spezifische Forschungsinfrastruktur (Core Facilities)

Das LBI zahlt ein Benützungsentgelt unter **einzelfallbezogener Abrechnung** für Leistungen besonderer Einheiten / Geräte, wobei die Host Institution dieses Entgelt zu internen Kostensätzen verrechnet, wie beispielsweise:

- Tierversuch-Facilities (z.B. Maus-Haus; Haltung, Zucht und Eingriffsräume);
- Core Facilities (z.B. Imaging, Flow Cytometry, Sequencing, Proteomics);
- Beratungs- und Serviceleistungen der Statistik-Abteilung der Universität;
- Biobank: Nutzung und Lagerung;
- Sondermüllentsorgung (z.B. radioaktiver Müll, Tierkadaverwertung);
- gesonderte IT-Infrastruktur, die über die Basisinfrastruktur hinausgeht;
- besondere Materialkosten (z.B. technische Gase, spezielle Lizenzen);

4. Drittmittel

Drittmittel werden vom: von der jeweiligen Mitarbeiter:in für die eigene Arbeitgeberin eingeworben und von diesem verwaltet, unabhängig davon, ob die Personalkosten dieser Mitarbeiter:innen von der LBG refundiert werden.

Sollten für ein Drittmittelprojekt der LBG im Rahmen des LBI zusätzliche Räumlichkeiten in der Host Institution benötigt werden, ist über Verfügbarkeit und Abgeltung das Einverständnis vor der Projekteinreichung mit der Host Institution herzustellen.

Für zusätzliche Arbeitsplätze für Forscher:innen, die aus Drittmitteln finanziert werden, wird eine pauschale Abgeltung vereinbart analog zu akademischen Forschungsk Kooperationen der Universitäten (eine sogenannte Bench-Fee). Die Höhe der **Bench-Fee** wird im Institutserrichtungsvertrag festgesetzt und kann bis zu EUR 500,00/Arbeitsplatz/angefangenen Kalendermonat betragen.

Nach der Laufzeit des LBIs überträgt die LBG alle offenen Drittmittelprojekte, wenn gewünscht, nach Abschluss einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung an die Host Institution.

5. Personal – Mitarbeiter:innen

Die **Leitungsperson des LBIs (Institute Director)** ist an der Host Institution verankert. Sie steht zu 75% ihrer Arbeitszeit für die Forschung am LBI und zu 25 % für ihre universitären Verpflichtungen zur Verfügung.

Es gibt zwei Möglichkeiten der Anstellung der Leitungsperson:

- i) Die Leitungsperson erhält zwei Dienstverhältnisse: eines an der LBG im Ausmaß von 75% ihrer Arbeitszeit und eines an der Host Institution für 25% ihrer Arbeitszeit – auf eigene Kosten des jeweiligen Arbeitgebers.
- ii) In besonderen Fällen (z.B. bei Tenure-Track-Stellen) wird die Leitungsperson zu 100% der Arbeitszeit an der Host Institution angestellt. Sie wird zu 75% ihrer Arbeitszeit mit Aufgaben im LBI betraut und die LBG ersetzt die Personalkosten für diese 75%.

Die Leitungsperson des LBIs hat **Personalhoheit und Personalverantwortung** über die Mitarbeiter:innen im LBI; ihr obliegt die Zusammensetzung der Teams mit den jeweiligen Kompetenzen und Fähigkeiten.

Die **LBG** ist verantwortlich für die Abwicklung ihrer Dienstverhältnisse und unterstützt die Leitung eines LBIs. Das inkludiert etwa Beratung bezüglich arbeits- und sozialversicherungsrechtlicher Themenstellungen, aber auch Auslandsaufenthalte, Gastforschung und Ausländerbeschäftigung.

Für die Mitarbeiter:innen eines LBIs inklusive der Leitungsperson setzt die LBG maßgeschneiderte **Programme zur beruflichen Weiterentwicklung** auf. Das Career Center der LBG bietet die nötige Expertise.

Mitarbeiter:innen des LBIs sind in der Regel **Dienstnehmer:innen der LBG**.

Eine Anstellung an der Host Institution, Betrauung mit Tätigkeiten im LBI und Refundierung der Personalkosten durch die LBG wird für PhD Studierende oder bei klinischem Personal vereinbart. Sie ist auch möglich bei Post Docs mit Tenure Track-Stellen. Durch diese **Beistellung** überträgt die Host Institution der LBG und insbesondere der Leitungsperson des LBIs das fachliche Weisungsrecht gegenüber dem:der Mitarbeiter:in hinsichtlich der Tätigkeiten im LBI. Das dienstrechtliche Weisungsrecht bleibt bei der Host Institution. Die Host Institution verpflichtet die Mitarbeiter:innen auf zeitlich unbeschränkte Dauer zur Geheimhaltung über sämtliche, durch die Tätigkeit im LBI erlangten Kenntnisse, insb. Forschungs- und Entwicklungsergebnisse.

Die LBG **ersetzt** die tatsächlich bei der Host Institution **angefallenen Personalkosten** der beigestellten Mitarbeiter:innen für die beigestellten Wochenarbeitsstunden. Die Höhe dieser Kosten wird nach Ende eines jeden Kalenderjahres berechnet und im ersten Quartal des folgenden Kalenderjahres überwiesen. Der Ersatz der Kosten ist nur möglich, wenn unter Verwendung des von der LBG zur Verfügung gestellten Formulars (Anlage ./2) **vor Beginn** der Beistellung die Stundenanzahl und Dauer der Beistellung sowie die Höhe der zu refundierenden Personalkosten der LBG bekannt gegeben wurde und von dieser nach Überprüfung der Finanzierung im LBI Budget freigegeben wurde. Änderungen der

Personalkosten, welche auf gesetzlichen bzw. kollektivvertraglichen Vorschriften basieren (zB Kollektivvertragliche Gehaltsanpassung), sind davon nicht erfasst.

Die (beigestellten) Mitarbeiter:innen des LBI werden **E-Mail-Adressen der LBG verwenden**. Bei der Einrichtung dieser wird auf die IT und die Sicherheitsrichtlinien der Host Institution Bedacht genommen. Zudem erhalten die Mitarbeiter:innen eine E-Mail-Adresse der Host Institution, um die Systeme der Host Institution verwenden zu können.

Die Regelungen der Host Institution, welche für die eigenen Mitarbeiter:innen gelten (z.B. Haus- und Laborordnungen, Sicherheitsbestimmungen, Energieeffizienzregelungen) gelten ebenfalls für die Mitarbeiter:innen der LBG.

6. Instituts-Governance

Die **Entscheidungsprozesse** im LBI (Instituts-Governance) werden **im Institutserrichtungsvertrag** geregelt. Entscheidungen werden im jährlich stattfindenden Treffen des Boards gefällt, zu denen die LBG, die Host Institution und die Partnerorganisationen gleichberechtigt je einen:eine Vertreter:in entsenden.

7. Geräte am LBI

Für das Aufstellen von Geräten gelten die internen Regelungen der Host Institution.

Soweit für das Aufstellen des Geräts keine besondere Genehmigung seitens der Host Institution oder des Krankenanstaltenträgers erforderlich ist, kann das LBI Geräte in den ihm zugeteilten Räumen **frei aufstellen** unter Meldung an das Facility Management bzw. die Inventarverwaltung der Host Institution und ggf. des Krankenanstaltenträgers; ein geeignetes Procedere mit dem Facility Management der Host Institution ist festzulegen. Kosten der Wartung, Versicherung, Neubeschaffung oder Entsorgung trägt das LBI.

Sollte das Gerät an Systeme der Host Institution angeschlossen werden (z.B. IT-Infrastruktur, Labormedienversorgung etc.), muss die **technische Kompatibilität** vor Anschaffung mit der Host Institution geklärt werden.

Bei Investitionen in **Geräte** mit einem **Anschaffungswert von mehr als EUR 50.000,00** (excl. USt) werden die Konditionen der Anschaffung, Wartung, Abgeltung und Nachnutzung mit der Host Institution im spezifischen Anlassfall gesondert geregelt.

8. Forschungs- und Entwicklungsergebnisse

Der Host Institution fällt die **zentrale Rolle bei der Verwertung** von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen zu. Die LBG überträgt der Host Institution die Rechte an Forschungs- und Entwicklungsergebnissen nach nachstehenden Regelungen. Diese Regelung gilt für alle verwertungsfähigen Forschungs- und Entwicklungsergebnisse, die im Rahmen des jeweiligen LBI entstehen.

Die LBG und die Host Institution behalten sich Rechte an Forschungs- und Entwicklungsergebnissen ihrer jeweiligen Dienstnehmer:innen in den Dienstverträgen als Diensterfindung vor.

Verwertungsfähige Forschungs- und Entwicklungsergebnisse (z.B. Erfindungen und urheberrechtlich geschützte Werke) müssen der LBG und der Host Institution gemeldet werden (**Erfindungsmeldung oder schriftliche Meldung zu sonstigen Forschungs- und Entwicklungsergebnissen**). Ab Vorliegen einer vollständig unterfertigten Meldung **informiert** die LBG die Host Institution und die Partnerorganisationen über den Eingang dieser Meldung.

Die Host Institution und die LBG stimmen grundsätzlich zu, in den Institutserrichtungsvertrag eine Regelung aufzunehmen, wonach innerhalb von zwei Monaten ab Information die Host Institution und die Partnerorganisationen ein **Interesse an der Verwertung** melden können. In diesem Fall greift die LBG die Rechte an den Forschungs- und Entwicklungsergebnissen ihrer Dienstnehmer:innen auf und überträgt diese **unentgeltlich an die Host Institution**. Die Übertragung der Rechte erfolgt vor der Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten. Mit der unentgeltlichen Übertragung ist die Zusage der Host Institution verbunden, sich um eine adäquate Verwertung zu bemühen.

Die Host Institution und die LBG stimmen grundsätzlich zu, in den Institutserrichtungsvertrag eine Regelung aufzunehmen, wonach die Partnerorganisationen die Übertragung von **IP-Rechten exklusiv von der Host Institution gegen marktübliches Entgelt fordern** können. Im Institutserrichtungsvertrag werden bei Interesse an einer exklusiven Nutzung zwischen den Partnerorganisationen und der Host Institution Areas of Interest als Vorrangregel vereinbart. Sollten die Partnerorganisationen kein Interesse an einer bestimmten Erfindung haben, kann die Host Institution die Rechte an den Forschungs- und Entwicklungsergebnissen selbst verwerten und somit entgeltlich Dritten überlassen.

Die Host Institution verhandelt selbst einen Verwertungsvertrag. Die Host Institution **lukriert die Erlöse der Verwertung**. Für die Aufteilung des Verwertungserlöses gelten die Regelungen der Host Institution. Sie muss aus diesen Erlösen auch die **Erfindervergütung**, die allen Erfinder:innen unabhängig von deren Anstellungsverhältnis zusteht, abführen, bzw. – im Falle von Dienstnehmer:innen der LBG – an die LBG refundieren, wobei auch hierfür die Richtlinien der Host Institution anzuwenden sind. Eine darüberhinausgehende Erfindervergütung wird betreffend Dienstnehmer:innen der LBG von Seiten der Host Institution nicht übernommen. Die LBG trägt keine Kosten der Verwertung. Es müssen die gesetzlichen Fristen für den Zugriff nach § 12 PatG und §106 (2) und (3) UG eingehalten werden.

Sollte die Host Institution durch die Verwertung jener Immaterialgüterrechte, die an die Host Institution unentgeltlich übertragen wurden, einen Nettoerlös von über EUR 1,5 Mio generieren, so **gebührt der LBG ein Entgelt** von 10% dieses gesamten Nettoerlöses. Als Nettoerlös wird der Erlös der Verwertung bezeichnet abzüglich sämtlicher Kosten, die dem Schutz und der Verwertung von geistigem Eigentum zugeordnet sind.

Die **unentgeltliche** Übertragung der Rechte an Forschungs- und Entwicklungsergebnissen an die Host Institution ist möglich, wenn diese eine österreichische **Universität im Sinne des Universitätsgesetzes** BGBl. I. Nr. 120/2002 idgF ist. Zusätzlich müssen die Forschungs- und Entwicklungsergebnisse durch unabhängige Forschung und Entwicklung zur Erweiterung des Wissens und des Verständnisses entstanden sein und die Host Institution muss die Nettoerlöse aus der Verwertung (mit Ausnahme der Erfindervergütung) in die Forschung (Grundlagenforschung) **reinvestieren**. Die Übertragung von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen an eine Privatuniversität im Sinne des Privathochschulgesetzes BGBl. I. Nr. 77/2020 als Host Institution hat gegen ein marktübliches Entgelt zu erfolgen, soweit dies rechtlich geboten ist.

Die Host Institution und die LBG stimmen grundsätzlich zu, in den Institutserrichtungsvertrag eine Regelung aufzunehmen, wonach **das Recht zur Verwertung** der Rechte an Forschungs- und Entwicklungsergebnissen für die Host Institution und die Partnerorganisationen **verfällt**, wenn innerhalb der zweimonatigen Frist kein Interesse an der Verwertung gemeldet wird. Die Rechte

verbleiben in diesem Fall bei der LBG, welche diese verwerten kann, bzw. mangels Aufgriff bei den Erfinder:innen.

Die LBG wird in allfälligen Patenten **mitgenannt**, sofern dies rechtlich möglich ist. Wenn dies rechtlich nicht möglich ist, ist sicherzustellen, dass die LBG informiert wird, um das Patent in der Wissensbilanz oder ähnlichen Berichten verwenden zu können.

LBG, Host Institution und Partnerorganisationen erhalten eine nicht-exklusive unentgeltliche, unbefristete und nicht-kommerzielle **Forschungslizenz**.

9. Wissenschaftlicher Output

Das LBI (der:die Institute Director) **informiert** die Host Institution und die Partnerorganisationen 30 Tage vor der geplanten Publikation, übersendet einen Entwurf der Publikation und ersucht um **Freigabe** innerhalb von zwei Wochen. Die Freigabe kann für max. drei Monate nach Eingang des Entwurfs verzögert werden, um den Aufgriff von Rechten an neuen Forschungs- und Entwicklungsergebnissen zu prüfen und vorzubereiten. Bei Offenlegung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen der Host Institution, der LBG oder der Partnerorganisationen hat die betroffene Institution das Recht, deren Entfernung aus der Publikation zu fordern, sofern dies keine Forschungsergebnisse des LBI sind.

Keine Rückmeldung auf die Übersendung des Entwurfs der geplanten Publikation nach Ablauf der oben genannten zwei Wochen wird **als Freigabe gewertet**.

Die Host Institution und die LBG sind bei Publikationen als **Affiliations** zu nennen, entsprechend der Richtlinien guter wissenschaftlicher Praxis bzw. einer allfälligen Affiliationsrichtlinie. Die Host Institution wird bei den Publikationen der Leitungsperson (Institute Director) und aller von der Host Institution beigestellten LBI-Mitarbeiter:innen als erste Affiliation genannt. Diese Erstnennung kann die Host Institution im Einzelfall zurücklegen. In den Acknowledgements aller LBI-Publikationen werden die LBG, die Host Institution und die Partnerorganisationen erwähnt.

10. Datenschutz

Die Host Institution und die LBG als Forschungsorganisation bekennen sich bei ihrer wissenschaftlichen Arbeit zur Einhaltung des Datenschutzes und zur Befolgung der Sicherheitsmaßstäbe nach dem Grundsatz der Datenschutzgrundverordnung und den nationalen Datenschutzgesetzen.

Werden personenbezogene Daten bei der Durchführung von Projekten im Rahmen des LBIs verarbeitet, wird die nähere Ausgestaltung der Rollen und Maßnahmen wird, wenn für eine konkrete Datenverarbeitung erforderlich, im Institutserrichtungsvertrag des LBIs bzw. damit zusammenhängenden Projektverträgen vereinbart.

11. Außenauftritt – Öffentlichkeitsarbeit

Der **Name des Instituts** entspricht folgendem Muster „Ludwig Boltzmann Institut für xxx an der XY [Host Institution]“.

Pressekonferenzen und Presseaussendungen betreffend das LBI erfolgen in Abstimmung zwischen der LBG und der Host Institution. Die weitere **Medienarbeit** für das LBI erfolgt durch die LBG unter Berücksichtigung grundlegender Prinzipien der Öffentlichkeitsarbeit der Host Institution.

Das LBI wird auf der **Web-Seite der LBG** unter Nennung der Host Institution und der Partnerorganisationen dargestellt. Die Web-Seite wird von der LBG betrieben.

12. Wissenschaftliche Qualitätssicherung

Die Vertragspartner verpflichten sich, die LBIs regelmäßig durch einen **wissenschaftlichen Beirat** beraten zu lassen.

Die Anzahl der wissenschaftlichen Mitglieder dieses Beirats, die Ernennungs- und Wahlrechte, die Intervalle der wissenschaftlichen Prüfung und die Anzahl sowie die Kosten der jährlichen Sitzungen werden im Institutserrichtungsvertrag geregelt.

Zusätzlich wird die LBG gemäß den Regelungen im Institutserrichtungsvertrag **Evaluierungen** des LBIs durchführen lassen.

13. Laufzeit des LBI, Kündigung dieser Rahmenvereinbarung

Die **Laufzeit des LBIs** sowie die (ordentliche) Kündigungsmöglichkeit durch jeden Vertragspartner wird im Institutserrichtungsvertrag geregelt.

Dieser **Rahmenvertrag** wird **unbefristet** vereinbart. Er kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden. Wenn zum Zeitpunkt der Kündigung ein aufrechter Institutserrichtungsvertrag zwischen den Vertragspartnern besteht, bleibt dieser Vertrag jedenfalls bis Ende der Laufzeit des LBIs aufrecht.

14. Geheimhaltung

Die Host Institution und die LBG verpflichten sich, **wechselweise ihre Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse**, sowie sämtliche Kenntnisse aus diesem Rahmenvertrag, **zu wahren**. Als Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse gelten insbesondere jene Informationen, bei welchen ein Interesse an der Geheimhaltung besteht und welche als vertraulich gekennzeichnet sind oder den Umständen nach als vertraulich erkennbar sind.

Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch für die **Zeit nach Beendigung** dieses Vertragsverhältnisses für weitere fünf Jahre fort.

Trotz der Geheimhaltung stimmt die Host Institution der **Offenlegung dieses Rahmenvertrags** gegenüber den Partnerorganisationen im LBI zu. Dieser Vertrag wird als Anlage ./1 Teil des Institutserrichtungsvertrags.

15. Haftung

Die LBG und die Host Institution haften einander für Vertragsverletzungen **nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz**, ausgenommen für Personenschäden.

Die Vertragspartner unterstützen einander bei der Abwehr von Forderungen Dritter im Zusammenhang mit diesem Vertrag mit allen zweckmäßigen und vernünftigen Mitteln.

16. Informationspflichten

Die Host Institution und die LBG haben einander **unverzüglich und unaufgefordert** über sämtliche Umstände zu informieren, wenn und soweit diese erhebliche Auswirkungen auf ein LBI haben können.

Dazu zählen insbesondere:

- jede erhebliche wirtschaftliche Veränderung im Bereich der Host Institution oder der LBG, die sich auf ein LBI auswirkt, insbesondere jede Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage und jede Änderung der gesellschaftsrechtlichen Beteiligungsverhältnisse;
- jeder Umstand, der die Erreichung der Ziele eines LBIs, insbesondere die erfolgreiche Durchführung des Forschungsprogramms, gefährden oder nicht bloß unerheblich verzögern können;
- jede erhebliche Änderung der Zusammenarbeit, insbesondere Änderungen, die sich auf die Finanzierung eines LBI auswirken und
- jeder sonstige Umstand, der im Zusammenhang mit einem LBI für die LBG oder die Host Institution von erheblichem Interesse ist.

17. Gerichtsstand, Anwendbares Recht

Ausschließlicher Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag, sein Zustandekommen und seine Beendigung ist das für den **ersten Wiener Gemeindebezirk** sachlich zuständige Gericht.

Auf diesen Vertrag findet **österreichisches Recht** Anwendung unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechtes.

18. Salvatorische Klausel, Vertragslücken

Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Vertragsbestimmungen berühren die Wirksamkeit dieses Vertrages nicht. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch die wirksame bzw. durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Gleiches gilt für die Füllung von Vertragslücken.

19. Schriftlichkeit

Es bestehen keine Nebenabreden zu dieser Vereinbarung. Änderungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für das Abgehen vom Schriftformgebot. Die

Schriftform ist durch eine einfache digitale Signatur mit einem zertifizierten Unterschriftentool gegeben, wenn dieses den Anforderungen der EU-Verordnung Nr. 910/2014 entspricht.

20. Abtretung

Kein Vertragspartner darf seine Rechte und/oder Pflichten aus diesem Vertrag ohne schriftliche Zustimmung des anderen Vertragspartners an Dritte übertragen.

21. Anlagen

Anlagen zu diesem Vertrag sind dessen integrierte Bestandteile.

Anlage ./1 – Muster eines Institutserrichtungsvertrags

Anlage ./2 – Beistellungsformular

Wien, am

NAME
Ludwig Boltzmann Gesellschaft

Wien, am

NAME
UNI /Host Institution